Rechtsvorschriften festg^legten Aufgaben, Rechte und Pflichten —-mit Ausnahme jener, die gemäß § 7 GöV in die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen gehören und durch ihre Tagungen wahrgenommen werden.

Der Verantwortungsbereich der örtlichen Räte umfaßt:

- die Leitung und Planung von Zweigen der Volkswirtschaft und Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Rahmen der einheitlichen staatlichen Leitung;
- die Lösung von volkswirtschaftlichen Querschnittsaufgaben;
- die Leitung der direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,*
- die Verantwortung hinsichtlich der zugeordneten sozialistischen Genossenschaften;
- die Verantwortung gegenüber privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der örtlichen Räte steht die Verwirklichung der Hauptaufgabe und die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft als langfristige strategische Zielsetzung, in der sich die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik widerspiegelt. Die örtlichen Räte haben einen wichtigen Beitrag zur Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft sowie zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu leisten. Der Hauptweg dazu ist die Intensivierung, die auch alle Seiten der Tätigkeit der örtlichen Räte umfaßt und deren Wirksamkeit bestimmt. Auf der Grundlage der langfristigen Pläne, der Fünfjahr- und Jahrespläne sowie der Beschlüsse der zuständigen Volksvertretungen gewährleisten die örtlichen Räte eine mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und der Entwicklung der Zweige der Volkswirtschaft übereinstimmende und abgestimmte Entwicklung der einzelnen Territorien. In ihrer Tätigkeit verbindet sich immer stärker die operative Arbeit zur exakten Erfüllung der jährlichen Planaufgaben mit der langfristigen strategischen Arbeit zur Lösung grundsätzlicher Entwicklungsprobleme des betreffenden Territoriums.

Im Rahmen der gesamtstaatlichen Leitung tragen die örtlichen Räte die unmittelbare Verantwortung für wichtige Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens. Das betrifft die Leitung und Planung der örtlichen Industrie, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der örtlichen Bau- und Baumaterialienindustrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Dienstleistungen und Reparaturen, der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, der WohnungsWirtschaft, des örtlichen Verkehrswesens. Die örtlich geleitete Industrie erbringt etwa 30% der industriellen Warenproduktion und die örtlich geleitete Bauwirtschaft etwa 49 % der Bauproduktion der DDR.³¹

Die örtlichen Räte sind weiterhin dafür verantwortlich, daß in ihrem Territorium die staatliche Bildungspolitik verwirklicht wird und die staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik exakt geplant und realisiert werden. Sie tragen die Verantwortung für die Entwicklung eines reichhaltigen geistig-kulturellen Lebens, für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport sowie für die planmäßige Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bevölkerung. Fast alle staatlichen Mittel für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wohnraumsubstanz, 75 % der Mittel für das Bildungswesen, mehr als 60 % der Mittel für das Gesundheits- und Sozialwesen sowie fast 70 % der Mittel für Sport, Kultur und Erholung werden von den